

Unsere Pädagogischen Angebote im Spannungsfeld von Macht und Bedürftigkeit

Wenn wir uns über Macht und Bedürftigkeit Gedanken machen, kommen wir um den Kontext in dem unsere pädagogische Arbeit stattfindet, nicht herum. In diesem Artikel versuchen wir eine Annäherung. Wir greifen die Spannungsfelder der pädagogischen Arbeit auf, zeigen die Rahmenbedingungen des gesetzlichen Kinderschutzes heute auf, gehen der Frage nach, ob es heute noch «Zwang» in der Jugendhilfe gibt und beleuchten die Wichtigkeit der Menschlichkeit trotz aller Widrigkeiten.

Rahel Striegel, Leiterin Sozialpädagogische Fachstelle und Martin Bässler, Leiter Pädagogische Angebote, Stiftung Gott hilft

Nieder- und hochschwellige Angebote

Schauen wir heute unsere vielfältigen pädagogischen Angebote an, sind die Voraussetzungen, sie in Anspruch nehmen zu können, sehr unterschiedlich. Die freiwillige Erziehungsberatung wird von Eltern in Anspruch genommen, die in einem Erziehungsthema mit ihren Kindern Rat brauchen. Sie lassen sich beraten und nehmen im besten Fall Anregungen, neues Wissen und Ermutigung aus der Sequenz mit. Die Erziehungsberatung gehört zum niederschwelligsten freiwilligen Angebot der Stiftung.

Anders sieht es bei unserem hochschwelligsten Angebot aus. In der Jugendstation ALLTAG werden nicht nur, aber auch Jugendliche betreut, die vom Jugendrichter aufgrund einer Straftat verurteilt wurden, und als Massnahme wird der Jugendliche in ein offenes Jugendheim im Rahmen des Strafrechts eingewiesen. Mit diesem Urteil wird den Eltern das Aufenthaltsbestim-

mungsrecht für ihr Kind (befristet) entzogen. Von Freiwilligkeit keine Spur mehr. Die verfügte Massnahme, auch wenn das Schweizer Jugendstrafgesetz primär einen erzieherischen und keinen strafenden Charakter hat, ist verordnet, oder anders gesagt: ein Zwangskontext.

Irgendwo zwischen diesen beiden Polen liegt der Grossteil der Fälle, die in unseren Angeboten betreut werden. Freiwilligkeit und Zwang sowie Macht und Bedürftigkeit sind immer in irgendeiner Form ein Thema.

Fehler der Vergangenheit

Aktuell werden vom Bund ehemalige Heimkinder entschädigt, die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen geworden sind. Im Dezember 2017 entschuldigte sich Regierungsrat Jon Domenic Parolini in Chur anlässlich eines Gedankenanklasses bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen mit den Worten: «Wir

wollen alles daran setzen, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen, damit das geschehene Unrecht sich nicht wiederholt.»

Gemäss unserer Einschätzung haben wir (die kantonalen Behörden und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe) viel gelernt aus der Vergangenheit. Gerade auch die Stiftung Gott hilft hat – durch intensive Institutionsbiografiearbeit zum 100-jährigen Bestehen – wichtige Erkenntnisse für die heutige Arbeit gewonnen. Die Kinder- und Jugendhilfe wurde in den letzten Jahrzehnten enorm professionalisiert.

Doch wie sieht es heute mit Zwang aus?

Immer wieder hören wir in Gesprächen mit Personen, die mit der Thematik nicht vertraut sind, und auch von heute betroffenen Eltern und Kindern, die Frage: Was ist denn heute anders



als früher? Kinder werden weggenommen, die KESB ist immer gegen die Familie, Heimplatzierung kostet viel Geld, unter dem Deckmantel Kinderschutz wird staatliche Gewalt ausgeübt – gibt es nicht immer noch die fürsorglichen Zwangsmassnahmen? Wenn wir ehrlich sind, müssen wir diese Frage mit ja beantworten – auch wenn wir dies heute anders benennen. Ja, es gibt sie, den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Eltern gegenüber ihrem Kind und die behördliche Unterbringung von Kindern in Jugendhilfeeinrichtungen gegen den Willen der Eltern. Diese Fälle sind emotional hoch aufgeladen und in der Praxis für die betroffenen Eltern, Kindern und Fachpersonen oft Ergebnis eines langen schwierigen Wegs. In diesen Fällen liegt Schutz und Zwang, Macht und Bedürftigkeit nahe beieinander. Diese Spannungsfelder dürfen nicht wegdiskutiert werden. Schauen wir genau hin:

Das System des Kinderschutzes heute

Das geltende Kindesrecht von 1978 hat sich bewährt und wurde seither nicht wesentlich verändert. Die Anpassungen mit der Revision 2013 beschränkten sich im Kinderschutz auf punktuelle Neurungen: Die interdisziplinären Fachbehörden (KESB – Kindes und Erwachsenenschutzbehörden) wurden eingeführt, der Verfahrensvertretung wurde ein eigener Gesetzesartikel zugeteilt, und die Vormundschaft wurde ins Kinderschutzsystem integriert. 2014 trat die Revision der elterlichen Sorge und 2017 die Revision des Kindesunterhalts in Kraft.

Die Verantwortung für die Sorge um das Kind tragen vorab dessen Eltern. Sie sind somit «primär» für das Kindeswohl verantwortlich: sie «leisten im Blick auf das Wohl des Kindes, seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen» (Art. 301, Abs. 1, ZGB).

Auch andere Familienangehörige, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (Krippen, Schulen), Freizeitorganisationen sowie Ärzte können einen mehr oder weniger wichtigen Anteil in der Sorge um das Kind haben.

Wenn jedoch die Eltern ihren Pflichten, vorübergehend oder dauerhaft, nicht nachkommen wollen oder können und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist, hat der Staat die Pflicht, zum Schutz des Kindes einzugreifen. Dieser Schutz kann drei Interventionsebenen annehmen:

- «Freiwilliger» Schutz
- «behördlicher» zivilrechtlicher Schutz
- strafrechtlicher Schutz

Darüber hinaus bestehen besondere Schutzformen, zum Beispiel im Bereich Asylrecht.

Freiwilliger Schutz

Freiwilliger Schutz wird von Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlichen oder privaten Familien- und Erziehungsberatungsstellen, schulischen Diensten (Schulpsychologin, schulische Gesundheitsdienste, Sozialarbeitende usw.) oder von vielen privaten Vereinigungen und Stiftungen angeboten. Die Eltern oder die Kinder können Leistungen solcher Stellen von sich aus in Anspruch nehmen oder dazu einwilligen. Die verfügbaren Leistungen sind je nach Alter des Kindes und seinen besonderen Schwierigkeiten entsprechend unterschiedlich. Sie hängen auch von der Angebotsstruktur des Lebensortes ab.

Die Stiftung Gott hilft macht beim freiwilligen Schutz folgende Angebote:

- **Erziehungs- und Familienberatung**
- **Elternbildungsangebote**
- **Schulsozialarbeit**
- **Freiwillige sozialpädagogische Familienbegleitungen**
- **Begleitungen von Lehrlingen im freiwilligen Rahmen**
- **Unterbringungen im Schulheim Zizers, Scharans und in Pflegefamilien, die freiwillig geschehen**

Die Schulheime verfügen über eine Sonderschulbewilligung. Die Zuweisung erfolgt meist über die Schulpsychologischen Dienste, die ein Angebot des freiwilligen Schutzes sind.

Das System des Kinderschutzes geht vom Vorrang des «freiwilligen Schutzes» aus. Zivil- und strafrechtlicher Schutz kommen erst dann in Betracht, wenn freiwilliger Schutz nicht genügt, um einem Schutzbedürfnis nachzukommen.

Behördlicher zivilrechtlicher Schutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz wird primär durch die KESB gewährleistet: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes» (Art. 307, Abs 1, ZGB). Vorbehalten bleiben sachliche Zuständigkeiten der Gerichte in Ehesachen, in Vaterschaftssachen und in Unterhaltssachen.

Die Kinderschutzmassnahmen sind in Art. 307ff. ZGB geregelt. Sie reichen von einer Ermahnung und Weisung über die Errichtung einer Beistandschaft oder Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bis zur Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Angebote der Stiftung Gott hilft im «zivilrechtlichen Schutz» sind:

- **Sozialpädagogische Familienbegleitungen im Rahmen einer Weisung**
- **Elternberatungen im Rahmen einer Weisung**
- **Unterbringung in Pflegefamilien, Schulheim Zizers, Schulheim Scharans, Jugendstation ALLTAG nach Errichtung einer Beistandschaft und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts**

Strafrechtlicher Schutz

Das Strafrecht stellt verschiedene Vergehen und Verbrechen mit Kindern als Opfer unter Strafe und regelt Massnahmen, wenn Straftaten eines Jugendlichen strafgerichtlich zu beurteilen sind. Die Regelung lehnt sich eng an die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen an.

Angebote der Stiftung Gott hilft zum «strafrechtlichen Schutz»:

- **Die Jugendstation ALLTAG bietet für männliche Jugendliche eine Unterbringung im offenen Strafmassnahmenvollzug**
- **Begleitungen von Lehrlingen im offenen strafrechtlichen Rahmen**

Fünf Jahre nach der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lässt sich laut KO-KES (Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz) feststellen:

«Im Kinderschutz sind die allermeisten Massnahmen, konkret rund 77 % der Fälle, als Beistandschaften wegen Besuchsrechtsstreitigkeiten oder mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern errichtet worden. Hier bleiben die Eltern in der Verantwortung, werden aber in Erziehungsfragen von einem Beistand oder einer Beistandin unterstützt. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit einhergehender Fremdplatzierung als einschneidendste Massnahme macht daneben nur rund 10% der Fälle aus. Von den schweizweit rund 18'000 Kindern in Heimen und Pflegefamilien machen die angeordneten Platzierungen (durch die KESB oder die Jugendstrafbehörden) nur ein Drittel aus, in zwei Dritteln der Fälle finden die Platzierungen einvernehmlich statt, das heisst durch die Schule oder die Eltern selber.»

Hier ist es wichtig, dass Macht und Bedürftigkeit sich menschlich begegnen.

Sensibles Arbeitsfeld

Wenn wir uns dies vor Augen führen, gehen uns immer wieder Gedanken durch den Kopf. Ist das richtig, was wir heute tun? Wie wird unsere heutige Arbeit «State of the Art» in einigen Jahren beurteilt? Wie deuten die Kinder, die heute in unseren Angeboten leben oder zu Hause Hilfe bekommen, rückblickend die «Hilfe»? In solchen Momenten wird uns das sensible Arbeitsfeld bewusst, in dem wir uns bewegen. Dieses Arbeitsfeld, das heute nicht mehr «nur» die Fremdbetreuung umfasst, sondern auch immer mehr Unterstützung vor Ort anbietet, entspricht dem Stiftungszweck. Wir möchten es sinnorientiert, zeitgemäss, professionell und mit viel Herz und Leidenschaft umsetzen.

Nah am Menschen dran bleiben

Von den zuweisenden Behörden (in der Regel die KESB) wird die «Freiwilligkeit» und «Kooperationsbereitschaft» bei unterstützenden Massnahmen heute sehr gross geschrieben. Eine unterstützende, achtsame Haltung gegenüber den Eltern ist die Grundlage für den Kinderschutz. Unabdingbar ist bei der Arbeit mit Eltern, immer wieder das Wohlergehen des Kindes als gemeinsames Ziel von Fachpersonen und Eltern ins Zentrum zu rücken, damit Eltern zur Kooperation bereit sind. Für die vernetzte Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes ist die kooperative Umsetzung von Massnahmen mit dem Familiensystem eine zentrale Voraussetzung.

Doch es gibt auch Fälle, in denen der Freiwilligkeit Grenzen gesetzt sind und der Schutzbedarf des Kindes höher zu werten ist, sodass gegen den Willen von Eltern, also mit Zwang, interveniert werden muss. In diesen Kontexten sind alle Involvierten herausgefordert, sorgfältig und verantwortungsbewusst zu handeln.

Dies sind dann meist auch die Fälle, die in der Öffentlichkeit landen und meistens aus Datenschutzgründen nur eine einseitige Sichtweise verbreitet wird. Als «ausführende Institution» ist dies heute immer wieder eine grosse Herausforderung.

Die Indikation und die Beurteilung solcher Massnahmen werden heute äussert professionell angewendet und begründet. Solche Abklärungen beinhalten die umfassende Beurteilung der Risiko- und Schutzfaktoren für ein Kind, wobei Gefährdungen mit einem Ampelsystem eingestuft werden können und je nach Einstufung die entsprechenden Massnahmen getroffen werden. Doch bei aller Professionalität darf die Menschlichkeit – oder anders gesagt, die Maxime, «nah an den Menschen» dran zu bleiben – nicht verloren gehen. In diesen Kontexten braucht es besondere Achtsamkeit von allen Beteiligten. Hier ist es wichtig, dass Macht und Bedürftigkeit sich menschlich begegnen. Oder wie im einleitenden Artikel in diesem Dossier beschrieben, sollen Macht und Bedürftigkeit im Fluss bleiben und in Kontakt treten, damit kraftvolle und menschliche Prozesse entstehen.